

Statuten

# Verein SWICA Gesundheitsorganisation mit Sitz in Winterthur

10. Juni 2023

**SWICA**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>	<b>IV. Auflösung und Liquidation</b> .....	<b>7</b>
Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz .....	3	Art. 20 Auflösung und Liquidation .....	7
Art. 2 Zweck .....	3	<b>V. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b> .....	<b>8</b>
Art. 3 Formerfordernisse in Vereinsangelegenheiten ...	3	Art. 21 Übergangsbestimmungen .....	8
<b>II. Mitgliedschaft</b> .....	<b>3</b>	Art. 22 Inkrafttreten .....	8
Art. 4 Mitgliedschaft – Beginn und Dauer.....	3		
Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3		
<b>III. Organisation</b> .....	<b>3</b>		
Art. 6 Organe.....	3		
Art. 7 Die Marktregionen.....	4		
Art. 8 Die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung).....	4		
Art. 9 Delegiertenversammlung, Zusammensetzung ....	4		
Art. 10 Delegiertenversammlung, Einberufung .....	5		
Art. 11 Delegiertenversammlung, Durchführung und Beschlussfassung .....	5		
Art. 12 Delegiertenversammlung, Befugnisse.....	6		
Art. 13 Vorstand, Zusammensetzung .....	6		
Art. 14 Vorstand, Beschlussfassung .....	6		
Art. 15 Vorstand, Befugnisse .....	7		
Art. 16 Vertretung .....	7		
Art. 17 Revisionsstelle.....	7		
Art. 18 Finanzierung.....	7		
Art. 19 Rechnungswesen, Rechnungsjahr .....	7		

# Statuten des Vereins SWICA Gesundheitsorganisation

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein SWICA Gesundheitsorganisation (nachfolgend: «der Verein») ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

### Art. 2 Zweck

1. Als einer der Träger der SWICA Gruppe bezweckt der Verein:
  - a) die Wahrung der Interessen aller bei einer Gruppengesellschaft in der Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Invalidität und Tod Versicherten gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
  - b) die Förderung aller Massnahmen hinsichtlich einer nachhaltigen, leistungsfähigen, finanziell tragbaren und menschenwürdigen Gesundheitsversorgung aller bei einer Gruppengesellschaft Versicherten;
  - c) die Sicherstellung einer erfolgreichen und nachhaltigen Entwicklung der SWICA Gruppe.
2. Der Verein nimmt diesen Zweck insbesondere wahr durch das Halten von Beteiligungen an Unternehmen der SWICA Gruppe und, soweit zweckmässig, von Aktien anderer Krankenversicherungen.
3. Die Gesellschaft kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten aller Art stellen und Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

### Art. 3 Formerfordernisse in Vereinsangelegenheiten

Mitteilungen an die Mitglieder können mit rechtsverbindlicher Wirkung entweder in analoger oder digitaler Form erfolgen.

Sie sind auch dann rechtswirksam, wenn sie an die letzte bekannte Post- oder E-Mail-Adresse oder vom betroffenen Mitglied bezeichnete digitale Plattform zugestellt werden.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4 Mitgliedschaft – Beginn und Dauer

1. Jede Person, die entweder eine obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG oder eine Zusatzversicherung nach VVG bei einem Versicherungsträger der SWICA Versicherungsgruppe abschliesst, gilt als Mitglied des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft erlischt entweder beim Wegfall der Voraussetzung gemäss Artikel 4 Ziffer 1 dieser Statuten oder durch Austrittserklärung.
3. Die Stiftung SWICA Gesundheitsorganisation mit Sitz in St.Gallen (nachfolgend: «Stiftung SWICA») kann dem Verein als Mitglied beitreten.

### Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes handlungsfähige Mitglied ist wahlfähig und stimmberechtigt. Die Interessen eines handlungsunfähigen Mitglieds werden durch die gesetzliche Vertretung wahrgenommen. Es wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.
2. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
3. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen keinerlei rechtliche Ansprüche gegenüber dem Verein.

## III. Organisation

### Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung);
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) der Vorstand;
- d) die Revisionsstelle.

## **Art. 7 Die Marktregionen**

Die Marktregionen der SWICA Gruppe werden durch den Verwaltungsrat der SWICA Holding AG festgelegt. Der Verein übernimmt diese als Wahlkreise für die Wahl und Anzahl der Delegierten.

Ebenfalls als Marktregion (ohne Prämienvolumen) gilt die Stiftung SWICA.

## **Art. 8 Die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung)**

Die Gesamtheit der Mitglieder bildet das oberste Organ. Dieses übt seine Funktion durch die gewählte Delegiertenversammlung aus. Das einfache Mehr der Stimmen entscheidet. Eine Urabstimmung erfolgt auf Anordnung des Vorstands sowie auf Begehren von mindestens 20 Delegierten oder der Stiftung SWICA.

## **Art. 9 Delegiertenversammlung, Zusammensetzung**

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus
  - a) den Delegierten der Marktregionen;
  - b) der Stimmrechtsvertretung der Stiftung SWICA, solange sie Mitglied des Vereins ist.
2. Die Delegiertenversammlung wird durch das Präsidium des Vorstands oder bei dessen Abwesenheit durch ein anderes vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied geleitet.
3. Der Vorstand kann auf Antrag der anwesenden Delegierten diesen das Recht übertragen, für die Leitung der Delegiertenversammlung oder einzelner Traktanden ein Tagespräsidium aus ihrer Mitte zu wählen.
4. Jede der Marktregionen soll in Abhängigkeit von dem durch sie vertretenen Prämienvolumen mindestens 4 und maximal 20 Delegierte zählen. Die Stiftung SWICA gilt als Marktregion ohne Delegierte.
5. Die Gesamtzahl der Delegierten, welche die Marktregionen vertreten, beträgt 80 und kann für einen beschränkten Zeitraum überschritten werden.
6. Die Anzahl Delegierte pro Marktregion entspricht dem proportionalen Prämienvolumen dieser Marktregion in Relation zum Gesamtprämienvolumen der SWICA Versicherungsgruppe.

Die Berechnung der für die Zuteilung der Marktregionen massgeblichen Grundlagen erfolgt alle drei Jahre, jeweils zu Beginn des Wahlprozesses für die Delegiertenwahl im Folgejahr.
7. Die Delegierten müssen entweder Mitglieder des Vereins sein oder Vertreterinnen bzw. Vertreter eines Unternehmens, das für seine Mitarbeitenden bei einer Gesellschaft der SWICA Gruppe einen laufenden Kollektivvertrag nach VVG oder eine laufende Krankentaggeldversicherung nach VVG bzw. Unfallversicherung nach UVG führt. Weder Mitglieder noch Vertreterinnen und Vertreter von Unternehmen dürfen Angestellte einer Krankenversicherung oder einer Gesellschaft der SWICA Gruppe oder einer Krankenversicherung ausserhalb der SWICA Gruppe sein. Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung soll eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter sowie von Privatpersonen und Unternehmen widerspiegeln.
8. Die Amtsdauer der Delegierten beträgt drei Jahre. Sie beginnt am Tag nach dem Wahltag gemäss Art.9 Ziffer 9 Buchstabe g dieser Statuten und endet am Tag der Delegiertenversammlung, die den nächsten Wahlprozess abschliesst. Wiederwahl ist zulässig. Delegierte, die das 70. Altersjahr oder eine Amtsdauer von 12 Jahren vollendet haben, treten nach der darauffolgenden Delegiertenversammlung zurück. Scheidet eine Delegierte oder ein Delegierter während der Amtsdauer aus, erfolgt die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers in der Regel anlässlich der nächsten ordentlichen Wahl.
9. Die Delegierten einer Marktregion werden mittels einer auf die Mitglieder der jeweiligen Marktregion beschränkten Urabstimmung nach Massgabe folgender Regeln gewählt:
  - a) Ein Vorschlagsrecht bezüglich der Kandidatinnen und Kandidaten steht der Regionaldirektion der jeweiligen Marktregion zu.
  - b) Der Vorstand unterbreitet den Mitgliedern der jeweiligen Marktregion einen schriftlichen Wahlvorschlag mit allen nominierten Kandidatinnen und Kandidaten.
  - c) Jedes Mitglied kann so vielen Kandidatinnen und Kandidaten eine Stimme geben, als innerhalb seiner Marktregion Mandate zu vergeben sind.
  - d) Werden nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als Personen zu wählen sind, gelten alle Kandidatinnen und Kandidaten als in stiller Wahl gewählt.
  - e) Die Interne Revision der SWICA Gruppe validiert den Wahlprozess und die Ergebnisse der Urabstimmungen in den Marktregionen.
  - f) Der Vorstand orientiert an der Delegiertenversammlung über den Ausgang der Wahl.
  - g) Der Tag der ordentlichen Delegiertenversammlung gilt als Wahltag.

## Art. 10 Delegiertenversammlung, Einberufung

1. Ort und Zeit der Delegiertenversammlung werden vom Vorstand bestimmt. Sie wird ordentlich jährlich jeweils spätestens bis Ende Juni durchgeführt und ausserordentlich, sooft es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn mindestens 20 Delegierte oder die Stiftung SWICA es schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangen.
2. An der ordentlichen Delegiertenversammlung ist die Revisionsstelle immer vertreten. Sie ist befugt, selbstständig eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
3. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen haben nach Möglichkeit innert dreier Monate, vom Eingang des schriftlich begründeten Begehrens an gerechnet, stattzufinden.
4. Die Delegiertenversammlung gliedert sich in drei Teile. Den Schwerpunkt bildet jeweils die Erörterung aktueller politischer Entwicklungen sowie gesundheits- und versicherungsrechtlicher Themen. Im zweiten Teil wird der Geschäftsgang der SWICA Gruppe erläutert. Im dritten Teil werden die statutarischen Traktanden behandelt.
5. Bis Mitte April vor der Delegiertenversammlung teilt der Vorstand den Delegierten Ort und Zeitpunkt der Durchführung sowie das vorgesehene Schwerpunktthema und die voraussichtlichen statutarischen Traktanden mit.
6. Anträge der Delegierten zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind innert 14 Tagen nach Bekanntgabe der voraussichtlichen Traktanden schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
7. Die Delegiertenversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Beilage der Jahresrechnung, des Berichts der Revisionsstelle sowie der Traktandenliste der Verhandlungsgegenstände schriftlich einberufen.
8. Über Gegenstände, die nicht fristgerecht traktandiert wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden.

## Art. 11 Delegiertenversammlung, Durchführung und Beschlussfassung

1. Die Delegiertenversammlung wird in der Regel mit physischer Präsenz des Vorstands, der Delegierten sowie einer Vertretung der Stiftung SWICA durchgeführt.  
Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Delegiertenversammlung auf dem schriftlichen Weg oder virtuell als digitale Übertragung durchführen, sofern eine Authentifizierung der Teilnahme und Validierung der Stimmabgabe mit angemessenem Aufwand sichergestellt werden können.
2. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn
  - a) sie ordnungsgemäss einberufen worden ist und
  - b) mindestens die Mehrheit aller Marktregionen vertreten ist. Eine Marktregion gilt als stimmberechtigt anwesend, wenn mindestens ein Drittel der gewählten Delegierten dieser Marktregion anwesend ist. Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann der Vorstand eine nochmalige Einberufung der Delegiertenversammlung oder eine Beschlussfassung gemäss Art. 11 Ziffer 1 Absatz 2 dieser Statuten anordnen.
3. Die Stiftung SWICA übt ihr Stimmrecht in der Delegiertenversammlung durch ihre Stimmrechtsvertreterinnen und -vertreter aus.
4. Das Stimmentotal der Delegiertenversammlung beträgt 100, wovon 80 auf die Delegierten des Vereins fallen und 20 auf die Stiftung SWICA.  
Eine Marktregion kann maximal so viele Stimmen abgeben, wie ihr gemäss Artikel 9 Ziffer 6 dieser Statuten Delegierte zugeordnet sind. Die Stiftung SWICA vereint als Marktregion 20 Stimmen auf sich. Die Stellvertretung von Delegierten des Vereins durch andere Delegierte oder Dritte ist nicht zulässig.
5. Mit Ausnahme der «wichtigen Beschlüsse» gemäss Art. 11 Ziffer 7 dieser Statuten fasst die Delegiertenversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Wahlen in den Vorstand werden in geheimer Abstimmung vorgenommen, falls mehr als eine Bewerbung für einen Sitz vorliegt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des massgeblichen Quorums unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin/dem Präsidenten des Vorstands der Stichentscheid zu.

6. Auf Anordnung der leitenden Person der Delegiertenversammlung oder auf Verlangen von 10 Prozent der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten sind die Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.
7. Die folgenden Beschlüsse gelten als «wichtige Beschlüsse» und erfordern 75 Prozent der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen und die Zustimmung der Stiftung SWICA:
  - a) Beschluss einer Fusion des Vereins im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e des Fusionsgesetzes (FusG);
  - b) Beschluss einer Umwandlung des Vereins im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe e FusG;
  - c) Beschluss einer faktischen Zweckänderung des Vereins infolge Verkaufs einer wesentlichen Beteiligung;
  - d) Beschluss über die Auflösung respektive Teilauflösung des Vereins;
  - e) Beschluss über die Änderung von Artikel 20 dieser Statuten.

### **Art. 12 Delegiertenversammlung, Befugnisse**

1. Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
  - b) Abnahme der Jahresrechnung;
  - c) Abnahme des Berichts der Revisionsstelle;
  - d) Entlastung des Vorstands;
  - e) Statutenänderungen;
  - f) Auflösung des Vereins;
  - g) Wahl und Abberufung der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands, vorbehaltlich des durch die Stiftung SWICA gewählten Vorstandsmitglieds;
  - h) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle.
2. Die von der Delegiertenversammlung gewählten sowie von der Stiftung SWICA bestimmten Mitglieder des Vorstands gelten als für die Wahl zum Mitglied des Verwaltungsrats der SWICA Holding AG zuhanden der Generalversammlung dieser Gesellschaft nominiert.

### **Art. 13 Vorstand, Zusammensetzung**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, davon eine Präsidentin/ein Präsident. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten selbst.
2. Die Stiftung SWICA ist proportional zum Wert ihrer Beteiligung an der SWICA Versicherungsgruppe, mindestens aber mit einem Mitglied im Vorstand vertreten. Dieses Mitglied/Diese Mitglieder wird/ werden vom Stiftungsrat der Stiftung SWICA gewählt. Die Bestimmungen von Art. 13 Ziff. 4 und 5 dieser Statuten gelten analog.

3. Die Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme des/ der durch die Stiftung SWICA gewählten Mitglieds/ Mitglieder, müssen Mitglieder des Vereins sein, dürfen aber nicht Angestellte einer anderen Krankenversicherung oder einer Gesellschaft der SWICA Gruppe sein.
4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre, mit Wiederwählbarkeit. Die Mitglieder des Vorstands werden zeitlich gestaffelt gewählt. Eine Amtsdauer beginnt jeweils mit der Wahl und endet jeweils mit dem Wahltraktandum der Delegiertenversammlung nach Ablauf von drei Jahren nach der Wahl oder am darauffolgenden 30. Juni. Jährlich wird rund ein Drittel der Mitglieder gewählt, wodurch die Gesamterneuerung zeitlich gestaffelt über drei Jahre erfolgt.
5. Mitglieder des Vorstands, die das 70. Altersjahr oder eine Amtsdauer von 12 Jahren vollendet haben, treten auf die darauffolgende Delegiertenversammlung aus dem Vorstand aus. Sofern ein Mitglied am Tag der Delegiertenversammlung mehr als die Hälfte seiner dreijährigen Amtsdauer zurückgelegt hat, scheidet dieses erst mit dem Ablauf dieser Amtsdauer aus. Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer aus, folgt die Wahl der Nachfolge anlässlich der nächsten Delegiertenversammlung für die restliche Amtsdauer des austretenden Mitglieds.

### **Art. 14 Vorstand, Beschlussfassung**

1. Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft die Geschäfte es erfordern oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.
4. Beschlüsse können mündlich und schriftlich unter Einsatz analoger und digitaler Mittel gefasst werden, schriftlich jedoch nur, falls kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Schriftlich gefasste Beschlüsse müssen das absolute Mehr der Stimmen aller Vorstandsmitglieder auf sich vereinigen.

Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt.

## Art. 15 Vorstand, Befugnisse

1. Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Delegiertenversammlung zugeteilt sind. Einzelheiten kann er in einem Geschäftsreglement regeln.
2. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Befugnisse:
  - a) Oberleitung des Vereins mit Erteilung der nötigen Weisungen;
  - b) Erlass eines Geschäftsreglements und allfälliger weiterer Reglemente;
  - c) Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung;
  - d) Unterbreitung von Wahlvorschlägen für die Delegiertenfunktion;
  - e) Organisation des Prozederes der Delegiertenwahl gemäss Artikel 9 Ziffer 9 dieser Statuten;
  - f) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Vollzug der Beschlüsse;
  - g) alle nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung zugeteilten Geschäfte.
3. Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an eine Geschäftsleitung übertragen. Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Vorstands gemeinsam zu.

## Art. 16 Vertretung

Der Vorstand regelt die Vertretung des Vereins.

## Art. 17 Revisionsstelle

1. Die Delegiertenversammlung wählt für jedes Vereinsjahr eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich. Das Erfordernis ihrer Unabhängigkeit richtet sich nach dem Gesetz.
2. Die Revisionsstelle nimmt ihre Prüfungs- und Berichtserstattungspflichten in analoger Anwendung der gesetzlichen und von der Praxis entwickelten Grundsätze über die Revision von Aktiengesellschaften wahr.

## Art. 18 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus:
  - a) Beteiligungserträgen von durch ihn gehaltenen Gesellschaften;
  - b) Beiträgen und Zuwendungen aller Art von privaten und öffentlichen Personen und Institutionen.
2. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## Art. 19 Rechnungswesen, Rechnungsjahr

Der Vorstand legt das Geschäftsjahr des Vereins fest.

# IV. Auflösung und Liquidation

## Art. 20 Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung respektive Teilauflösung des Vereins kann nur von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.
2. Mit einem Auflösungs- bzw. Teilauflösungsentscheid i.S.v. Artikel 20 Ziffer 1 dieser Statuten wird der Vorstand beauftragt, das von diesem Beschluss betroffene Vermögen des Vereins:
  - a) im Sinne einer Zustiftung auf die Stiftung SWICA Gesundheitsorganisation mit Sitz in St.Gallen (UID: CHE 109.509.397) zu übertragen, soweit dies mit dem Zweck dieser Stiftung vereinbar ist, oder
  - b) sollte eine Zustiftung gemäss Artikel 20 Ziffer 2 Buchstabe a dieser Statuten nicht möglich sein, auf eine neu zu errichtende Stiftung i.S.v. Artikel 81 Absatz 1 ZGB zu übertragen, mit folgenden Eckwerten:

- **Stiftungsbezeichnung:** Aus der Stiftungsbezeichnung muss die Eigenschaft der Stiftung als Trägerin der SWICA Versicherungsgruppe zum Ausdruck kommen.
- **Stiftungszweck:** Die neu zu errichtende Stiftung soll folgenden Zweck haben: «Hält und bewirtschaftet Kapitalbeteiligungen an Unternehmen der SWICA Versicherungsgruppe mit dem Ziel, die Stabilität und Kontinuität der SWICA Versicherungsgruppe zu sichern. Sie kann sich an weiteren Unternehmen beteiligen, Anlagen halten und zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit weiteres Vermögen aufbauen. Sie setzt sich aktiv für die Stärkung des schweizerischen Gesundheitswesens ein und kann in diesem Bereich insbesondere Projekte aus Lehre, Forschung und Prävention unterstützen.»
- **Stiftungsorganisation:** Die neu zu errichtende Stiftung weist einen Stiftungsrat mit mindestens drei Mitgliedern auf. Der Stiftungsrat wird ermächtigt, seine Organisation in einem Organisationsreglement festzulegen.
- **Sitz der Stiftung:** Winterthur (ZH).

## V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 21 Übergangsbestimmungen

1. Der Vorstand ist zum Erlass von Übergangsbestimmungen und redaktionellen Korrekturen ermächtigt, soweit dadurch der materielle Inhalt der Statuten nicht verändert wird.
2. Für die Umsetzung der Alters- und Amtszeitbeschränkung für Delegierte gemäss Art. 9 Ziff. 8 gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren; die Regel wird erstmals ab dem 1. Januar 2026 angewendet.
3. Befinden sich durch die Überführung der bisherigen Regionen in die neuen Marktregionen in einzelnen Regionen zu viele Delegierte, bleiben sie bis zu ihrem Rücktritt im Amt.
4. Sind mehr Delegierte im Amt, als der Region zugeordnet sind, werden bei Wahlen und Abstimmungen der Delegiertenversammlung die überschüssigen Stimmen analog zum Stimmenverhältnis der abgegebenen Stimmen von den befürwortenden und ablehnenden Stimmen abgezogen.
5. Die Einsetzung der Vertretung der Stiftung SWICA im Vorstand des Vereins erfolgt im Rahmen der nächsten Ersatzwahl eines Vorstandsmitglieds.

### Art. 22 Inkrafttreten

Änderungen dieser Statuten treten am Folgetag ihrer Genehmigung durch die Delegierten in Kraft, soweit diese Statuten keine abweichende Regelung vorsehen.

Winterthur, 10. Juni 2023

Für den Verein SWICA Gesundheitsorganisation:



Dr. Carlo Conti

Präsident  
des Vorstands



Dr. Ruth Fleisch Silvestri

Vizepräsidentin  
des Vorstands